

# Satzung Förderverein „Nymphe & See e.V.“

## Präambel

Mit der Gründung des Vereins wollen seine Mitglieder den Nymphensee in Brieselang zu einer kulturellen Begegnungsstätte und attraktiven Badestelle mit einem hohen Freizeitwert für alle Generationen gestalten.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Nymphe & See e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brieselang.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Brieselang verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §52).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Sports, der Kultur und der Ortsverschönerung.
- (3) Der Satzungszweck, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr wird verwirklicht insbesondere durch
  - Aktive (z.B. Badeaufsicht) und passive Maßnahmen (z.B. Notrufsäule) zur Sicherheit der Badestelle

Der Satzungszweck, die Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch

- Aktive (z.B. Trainingseinheiten für Wassergymnastik, Boule, Volleyballturniere) und passive (z.B. Sportgeräte) Erweiterung des sportlichen Angebots
- Maßnahmen zum Stress- und Ressourcenmanagement (z.B. Achtsamkeitskurse für alle Generationen, Entspannungskurse am Wasser)

Der Satzungszweck, die Förderung von Kultur wird verwirklicht insbesondere durch:

- kulturelle Veranstaltungen aller Art z.B. Lesungen, Kunstkurse, Konzerte, Kinoveranstaltungen.
- kulturgeschichtliche Exkursionen (z.B. Naturwanderpfad mit QR-Code) verwirklicht.

Der Satzungszweck, die Förderung von Maßnahmen, die der Ortsverschönerung dienen, wird verwirklicht insbesondere durch:

- Angebote zur Naturkunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Lehrpfad zur Geschichte Brieselangs sowie des Nymphensees
- Maßnahmen zur Landschaftspflege am Nymphensee (z.B. regelmäßige Reinigungsaktionen)
- Anlage von geeigneten Anpflanzungen für gefährdete Arten, Gewürzkräutergarten,
- Maßnahmen für die Entwicklung und Förderung von Biodiversität, z.B. Pflanzung und Pflege von alten Obstbaumsorten.

Die für diese Maßnahmen notwendigen Tätigkeiten werden durch den aktiven, ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder geleistet.

Durch die Einwerbung finanzieller Mittel z.B. über Förderprogramme sollen Gerätschaften erworben und Fremdleistungen bezahlt werden, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Notrufsäule, Sport- und Spielgeräte).

Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft, bzw. bezuschusst, wenn diese unmittelbar dem eigenen Vereinszweck dienen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Unterschrift der Beantragenden enthalten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber den Beantragenden nicht begründen. Der Mitgliederversammlung ist regelmäßig über die Anzahl der abgelehnten Anträge zu berichten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschluss einzulegen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich Anträge stellen. Über die Anträge ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beraten. Anträge die nach Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand eingehen, können nur bei Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder auf die Agenda gesetzt werden, andernfalls sind sie in der folgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

#### § 7 Spenden

Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Satzungszweckes entrichtet werden.

#### § 8 Zweckgebundene Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Ausnahme bilden die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten. Sie haben sich in ihrer Höhe an den tatsächlichen Aufwendungen zu orientieren und dürfen nur aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung gewährt werden.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) Die Mittel des Vereins sind grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.

#### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Für den erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzer:innen benannt werden. Die Beisitzer:innen werden nach Maßgabe vom Vorstand für jeweils ein Jahr zum erweiterten Vorstand bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer:innen vorschlagen.
- (4) Die Aufgaben und Bereiche werden intern verteilt.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung des Vereinszweck.,
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung des Jahresberichts.
- e) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Verhandlung über Kooperationsvereinbarungen, insbesondere mit der Gemeinde Brieselang

## § 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandmitglieds im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung und den weiteren anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

## § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- b) Die Festlegung von Schwerpunkten, um den Vereinszweck durch die erforderlichen genannten Tätigkeiten und Maßnahmen zu erreichen.
- c) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (Im Gründungsjahr ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.). Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- f) Die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern.

- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.
- h) Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt darüber hinaus das passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Beitragsordnung und den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

#### § 18 Formen der Sitzungen und Versammlungen

Neben der Durchführung von Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltungen, die als vorrangige Form gelten, können durch Vorstandsbeschluss auch Distanzveranstaltung, also ohne die physische Anwesenheit, durchgeführt werden. Hierfür sind

drei verschiedene Varianten möglich. Bei der Wahl der Form ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben sich gleichermaßen zu beteiligen.

- a) Die virtuelle Versammlung – Distanzversammlungen
- b) Das Umlaufverfahren – nur in Sonderfällen für dringend notwendige Beschlüsse (z.B. Beitragsänderungen), wenn diese nicht anderweitig durchführbar sind.
- c) Kombinierte Veranstaltung, d.h. eine klassische Präsenzveranstaltung wird durch die virtuelle Teilnahme ergänzt.

## § 19 Distanzversammlungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (4) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 20 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer:innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Vereinsgrundsätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie berichten dem Vorstand vorab, wenn sie Mängel in der Kassenführung festgestellt haben.

## § 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft, wird der Verein im Falle der Auflösung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung durch das Finanzamt an die Gemeinde Brieselang, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports und/oder der Jugend und Altenhilfe zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, oder der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Brieselang,

Unterschrift der Mitglieder